

Beglaubigte Abschrift

1 C 22.2124

M 1 K 20.3776



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

Sebastian Riedel Kies GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer,

Weishamer Str. 16, 83125 Eggstätt,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

STKAUTZ Rechtsanwälte,

Dachauer Str. 278, 80992 München,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

Beizuladender:

Umweltschutzverband Alztal und Umgebung e.V.,

vertreten durch die Vorsitzenden,

Pirach 6 a, 83308 Trostberg,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Tim Stähle,

Grolmanstr. 39, 10623 Berlin,

wegen

Teilrücknahme einer Abgrabungsgenehmigung (FINr. 2190/2; Gemarkung Seeon)

Beiladung;

hier: Beschwerde des Beiladungsbewerbers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 6. September 2022,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Beck,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Fritsch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bayerle

ohne mündliche Verhandlung am **2. Juli 2024**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

- 1 Der Beschwerdeführer, eine nach dem UmwRG anerkannte Vereinigung, begehrt die Beiladung zu einem Klageverfahren, in dem sich die Klägerin gegen die vom Landrat samt ausgesprochene (Teil-)Rücknahme einer ihr erteilten Abgrabungsgenehmigung wendet.
- 2 Der Beklagte erteilte der Klägerin mit Bescheid vom 18. Juni 2020 eine Abgrabungsgenehmigung für die Errichtung einer Kiesgrube und zur Wiederverfüllung als Aushubdeponie auf den Grundstücken FINr. 2190/2 (südlicher Abbaubereich), Gemarkung Seeon, und FINr. 2190 (nördlicher Abbaubereich). Der Beschwerdeführer hat gegen die Abgrabungsgenehmigung Klage erhoben, über die noch nicht entschieden wurde (M 1 K 20.3474). Mit Bescheid vom 24. Juli 2020 nahm der Beklagte die Genehmigung zurück, soweit sie das Grundstück FINr. 2190/2 betrifft und lehnte den Genehmigungs-

antrag insoweit ab. Der betroffene Abbaubereich befinde sich in einem naturschutzrechtlich hochwertigen Toteiskessel, dessen Schutz Vorrang gegenüber den Kiesförderinteressen der Klägerin eingeräumt werde. Der Antrag sei daher nicht genehmigungsfähig.

- 3 Die Klägerin hat gegen den Teilrücknahmebescheid Klage erhoben. Der Beschwerdeführer hat die Beiladung zu diesem Rechtsstreit beantragt, die das Verwaltungsgericht abgelehnt hat. Eine notwendige Beiladung liege nicht vor. Die von der Klägerin begehrte Aufhebung des Bescheids gestalte die Rechte des Beschwerdeführers als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung nicht unmittelbar und zwangsläufig. Auch eine einfache Beiladung sei weder wegen eines etwaigen Ausschlusses von Rechtsbehelfsmöglichkeiten noch unter den Aspekten der Prozessökonomie geboten.
- 4 Hiergegen richtet sich die Beschwerde, mit der insbesondere geltend gemacht wird, dass auf Grund des Zweitrechtsbehelfsverbots des § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG eine Rechtskrafterstreckung auf das Klageverfahren des Beschwerdeführers gegen die Abgrabungsgenehmigung drohe, sodass ein Fall der notwendigen Beiladung vorliege, jedenfalls eine Beiladung prozessökonomisch sinnvoll sei.

II.

- 5 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Weder liegt ein Fall der notwendigen Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) vor, noch erscheint eine einfache Beiladung (§ 65 Abs. 1 VwGO) zweckmäßig.
- 6 1. Die Beiladung ist notwendig im Sinn des § 65 Abs. 2 VwGO, wenn die vom Kläger begehrte Sachentscheidung nicht getroffen werden kann, ohne dass dadurch gleichzeitig unmittelbar Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestätigt oder festgestellt, verändert oder aufgehoben werden bzw. wenn die Entscheidung unmittelbar Rechte oder Rechtsbeziehungen Dritter gestalten soll, sie aber ohne deren Beteiligung am Verfahren nicht wirksam gestalten kann (BVerwG, B.v. 19.3.2021 – 6 C 8.20 – juris Rn. 5).
- 7 Dies ist hier nicht der Fall. Durch die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Verfahren über die Teilrücknahme des Genehmigungsbescheids werden unmittelbar keine

Rechte oder Rechtsbeziehungen der Beschwerdeführerin gestaltet. Das von dem Beschwerdeführer hierzu angeführte Zweitrechtsbehelfsverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG rechtfertigt keine andere Beurteilung (vgl. OVG RhPf, B.v. 18.8.2022 – 9 A 2501/20 – BauR 2023, 223: keine notwendige Beiladung eines Umweltverbands für den Fall einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Genehmigung und einer sich daraus ergebenden Wirkung des § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG für späteren Anfechtungsprozess). Im Übrigen ist in der hiesigen Fallkonstellation das Zweitrechtsbehelfsverbot nicht einschlägig. Nach dieser Bestimmung gelten die Sätze 1 und 2 des § 1 Abs. 1 UmwRG nicht, wenn eine Genehmigung auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Der Rechtsstreit, zu dem der Beschwerdeführer beigeladen werden möchte, führt nicht zu einer Entscheidung im Sinn des § 1 Abs. 1 UmwRG. Streitgegenstand ist die Teilrücknahme der bereits ohne vorausgegangene gerichtliche Entscheidung erfolgten Genehmigung. Diese Fallkonstellation ist nicht vom Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG umfasst (vgl. VGH BW, U.v. 11.12.2023 – 10 S 1914/22 – juris Rn. 45; OVG Berlin-Bbg, B.v. 13.7.2020 – 11 N 56.18 – juris Rn. 7). Eine erweiternde Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG auf die hiesige Fallkonstellation ist nicht angezeigt, da es sich bei der Erweiterung der materiellen Rechtskraftwirkung auf Dritte um eine eng auszulegende Ausnahmegvorschrift von dem Grundsatz handelt, dass sich die Rechtskraft nur auf die in § 121 VwGO Genannten bezieht. Sollte der (Teil-)Rücknahmebescheid rechtskräftig vom Verwaltungsgericht aufgehoben werden, bleibt es bei der ursprünglichen Abgrabungsgenehmigung, die der Beschwerdeführer ausweislich seines Klageantrags vollumfassend angegriffen hat bzw. angreifen hätte können. Die von dem Beschwerdeführer befürchtete Rechtsschutzlücke besteht daher nicht.

- 8 2. Eine einfache Beiladung (§ 65 Abs. 1 VwGO) ist nicht angezeigt. Das Gericht kann einen Dritten gemäß § 65 Abs. 1 VwGO zum Verfahren beiladen, wenn dessen rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Dies ist der Fall, wenn dieser in einer solchen Beziehung zu wenigstens einer der Parteien oder zum Streitgegenstand steht, dass das Unterliegen eines der Hauptbeteiligten in der Sache seine Rechtsposition verbessern oder verschlechtern kann (BayVGH, B.v. 24.8.2023 – 22 C 22.1856 – DVBl. 2023, 2549). Ausreichend ist die Möglichkeit, dass die Entscheidung in der Hauptsache auf rechtliche Interessen des Beizuladenden einwirken kann (BVerwG, B.v. 4.3.2008 – 9 A 74.07 – juris Rn. 2).

- 9 Zwar sind hier die rechtlichen Interessen des Beschwerdeführers berührt. Der Senat übt sein in § 65 Abs. 1 VwGO eingeräumtes Ermessen allerdings dahingehend aus, dass von einer Beiladung abgesehen wird. Der Beschwerdeführer kann seine rechtlichen Interessen ausreichend im Rahmen einer Klage gegen die Genehmigung wahren. Unabhängig hiervon bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen, dem Beklagten Erkenntnisse mitzuteilen, die dieser gegebenenfalls bei Sachdienlichkeit in das Verfahren einbringen kann (vgl. BayVGH, B.v. 5.1.2012 – 1 C 11.2006 – juris Rn. 3), sodass auch unter Beachtung der Grundsätze der Prozessökonomie sowie der Berücksichtigung einer etwaigen Kostenbelastung der Klägerin mit außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers von einer Beiladung abgesehen wird.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine streitwertunabhängige Gebühr anfällt.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Beck

Fritsch

Bayerle



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

München/Ansbach, 08.07.2024

Rüttinger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle